

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Vorbemerkung

Gemäß § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan „... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Die zusammenfassende Erklärung ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 79 möchte die Stadt Kappeln die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der geplanten Unterkunft zu schaffen.

Es erfolgt die Vorbereitung eines Eingriffes in die Umwelt. Es wird eine Fläche für Gemeinbedarf „Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbegehrende und Obdachlose“ festgesetzt. Die Nutzung wird auf 10 Jahre (bis zum 31.12.2026) befristet. Als Folgenutzung wird die bisher ausgeübte Nutzung „Öffentliche Grünfläche: Sportplatz“ festgesetzt. Weiterhin werden in dem Plan Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung und Regenrückhaltung getroffen. Wesentliche umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Versiegelung) sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Höhenbegrenzung). Da das Plangebiet nach drei Seiten eingegrünt ist, werden keine zusätzlichen Regelungen zur Eingrünung getroffen.

Im Umfeld des Plangebiets sind Nutzungen vorhanden, von denen Schall-Emissionen ausgehen können. Zum Bebauungsplan Nr. 79 wurde eine schalltechnische Berechnung zu den Auswirkungen des Straßenverkehrslärms (B 203 und K 123) erstellt.

Der für die Bebauung vorgesehene Bereich liegt im Lärmpegelbereich II gem. DIN 4109. Es wurde eine entsprechend Festsetzung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen aufgenommen.

Neben dem Verkehrslärm wurden der von den nördlich angrenzenden Sportanlagen ausgehende Freizeitlärm und der Gewerbelärm aus dem weiter nördlich gelegenen Misch- und Gewerbegebiet betrachtet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Entfernung, abschirmende Bebauung) und der Einschätzung des LLUR zum Immissionsschutz ist davon auszugehen, dass weder durch die gewerblichen Nutzungen noch durch die Freizeitnutzungen Beeinträchtigungen durch Immissionen im Plangebiet gegeben sein werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt, die diese Belange nicht betroffen sieht.

Es wird zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung kommen und zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden für die zusätzliche Versiegelung wird über den Flächenpool der Stadt Kappeln abgedeckt.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind relativ gering, ein Ausgleichsbedarf ist daher nicht notwendig.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Plan in der vorgelegten Form ist Ergebnis der eingebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Gegen die Planung in der vorgelegten Form wurden weder im Rahmen der Behörden- noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die auf 10 Jahre befristete Errichtung einer Unterkunft für Asylbegehrende auf dem ehemaligen Sportplatz in Loitmarkfeld geschaffen. Als Folgenutzung wird die bisher ausgeübte Nutzung „Öffentliche Grünfläche: Sportplatz“ festgesetzt.

Die Stadt Kappeln hat im Vorwege unterschiedliche Standorte im Stadtgebiet geprüft. Aufgrund anderer Nutzungsansprüche an diese Flächen sowie eingeschränkter Verfügbarkeit hat sich die Kappeln für diese Fläche zur Ausweisung von Flüchtlingsunterkünften entschieden.

Mit der vorgelegten Planung wird insgesamt den zu berücksichtigenden Belangen am ehesten Rechnung getragen.